

**Der Senat**

Karlsplatz 13 / E 009

1040 Wien

http://www.tuwien.ac.at/wir_ueber_uns/universitaetsleitung/

tel.: +43-(0)-1-58801-40141

fax: +43-(0)-1-58801-40198

senatsvorsitz@zv.tuwien.ac.at

TU Wien, Der Senat, Karlsplatz 13 / E 009, A-1040 Wien

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 WIEN

Per Mail an:

daniela.rivin@bmwfw.gv.atbegutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

unser Zeichen
GZl.: 30002.00/009/14unsere Bearbeiterin / Nebenstelle
Dr. Emmerich BERTAGNOLLI
Kl. 40144 od. Kl. 36220Datum
28.10.2014**Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014****Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert werden soll (GZ: BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Senat der Technischen Universität Wien bezieht zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das UG geändert werden soll (GZ: BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014), wie folgt Stellung.

Einleitung

Der Senat der TU Wien begrüßt die Initiative des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, das UG zu reformieren, und sieht einige der vorgeschlagenen Änderungen positiv. Nach Ansicht des Senats der TU Wien sind einige Punkte aber auch sehr kritisch zu sehen und erfordern eine Änderung.

Bauleitplan (§118a) / Immobilienbewirtschaftung der Universitäten (§118b)

Der Senat der TU Wien sieht die vorgeschlagenen Änderungen des Bauleitplans als sehr problematisch an. Eine weitere Verhandlungsebene neben den Leistungsvereinbarungen gem. §13 erscheint nicht sinnvoll und bedeutet nicht nur zusätzlichen bürokratischen Aufwand, sondern führt auch zu einer für die Rektorate sehr schwer handhabbaren Budgetunsicherheit.

Die vorgeschlagenen Regelungen gem. §118a und §118b sind aus Sicht des Senates der TU Wien daher abzulehnen.

P.S.: Unser Mission Statement:

*Technik für Menschen –**Wissenschaftliche Exzellenz entwickeln und umfassende Kompetenz vermitteln*

Geschlechterparität (§20a)

Die Regelungen des UG über Frauenquoten beziehen sich derzeit auf alle „Kollegialorgane“. Dieser Begriff ist ohnehin schon weit gefasst; er umfasst sowohl die im UG als auch die in der Satzung der TU Wien vorgesehenen Kollegialorgane (z.B. Fakultätsräte). Es ist daher unzweckmäßig, die Quotenregelung auf alle *Gremien* auszudehnen - erfasst wären damit nämlich zusätzlich nicht nur Prüfungskommissionen und Beratungsgremien, sondern sogar informelle Arbeitsgruppen. Dies würde wegen der vorgesehenen Möglichkeit des Arbeitskreises (§ 42 Abs. 8a), Einrede zu erheben, die Arbeit in diesen Gremien stark behindern. Außerdem könnte dies dazu führen, dass eine unterrepräsentierte Personengruppe den Großteil ihrer Arbeit in Gremien verbringen muss anstatt als Speerspitze in Forschung und Lehre fungieren zu können.

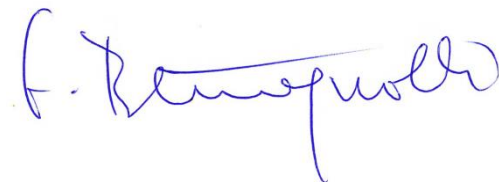
Plagiate und Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen (§51 Abs. 2 Z. 31-32)

(im Zusammenhang mit §19 Abs. 2a)

Es ist für den Senat der TU Wien verständlich, dass Regelungen geschaffen werden sollen, die es ermöglichen Plagiate anders zu handhaben als Arbeiten, denen es an wissenschaftlicher oder künstlerischer Qualität mangelt. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden jedoch in ihrer Gesamtheit als nicht zielführend angesehen. Die Definitionen, die mit §51 Abs. 2 Z. 31-32 eingeführt werden soll, sind nur teilweise zweckdienlich und sollten, ebenso wie geeignete Maßnahmen bei Fehlverhalten, in den Satzungen der Universitäten geregelt werden. Nur der Rahmen für Maßnahmen wäre im Gesetz festzulegen, speziell für den Fall eines Ausschlusses vom Studium (§19 Abs. 2a).

Der Senat an der Technischen Universität Wien ersucht um Berücksichtigung der oben genannten Änderungsvorschläge.

Für den Senat der Technischen Universität Wien,
mit freundlichen Grüßen



Der Vorsitzende des Senates
O.Univ.Prof. Dr.phil. Emmerich BERTAGNOLLI

Kopie ergeht zur Information an:

- Stv. Vorsitzende(n) des Senates - E 009
- Universitätskanzlei – E 018